

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Einführung einer Maskenpflicht in der Celler Innenstadt

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgelegt, dass in der gesamten Celler Innenstadt (Altenceller Torstraße, Hehlentorstraße, Weißer Wall, Westcellertorstraße, Arno-Schmidt-Platz, Großer Plan, Bergstraße, Kleiner Plan, Mauernstraße, Prinzen-gasse, Robert-Meyer-Platz, Poststraße, Runde Straße, Brauhausstraße, Stechbahn, Markt, Zöllnerstraße, Am Heiligen Kreuz, Piltzergasse, Rabengasse, An der Stadtkirche, Kalandgasse, Kanzleistraße, Schuhstraße, Neue Straße, Brandplatz, Schloßplatz) in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel ab dem 29.11.2021 bis zum 31.12.2021 einschließlich täglich zwischen 9:00 Uhr und 21:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu tragen ist.
2. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Ziffer 1 ausgenommen.
3. Bestehende weitergehende Regelungen, insbesondere für geschlossene Räume, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, bleiben hiervon unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung können Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. Die Landkreise, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von dieser Befugnis Gebrauch machen (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung).

Aktuell besteht zunehmend die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Für das gesamte Land Niedersachsen wurde mit Wirkung vom 24.11.2021 die Warnstufe 1 festgestellt (§ 3 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung). Im Land-kreis Celle überschreiten die Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Neuinfizierte“ aktuell die Wertebereiche zur Warnstufe 2. Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis Celle diese Warnstufe 2 in Kürze feststellen wird.

Die Maskenpflicht bildet gemeinsam mit den Abstands- und Hygieneregeln einen wichtigen Baustein für den gegenseitigen Schutz vor dem Virus. Vor allem während des stattfindenden Weihnachtsmarkts, in der Vorweihnachtszeit (Einkaufserlebnis Innenstadt) und bis Silvester halten sich in der Celler Innenstadt besonders viele Menschen auf engem Raum und nicht nur vorübergehend auf, sodass in der Celler Innenstadt ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht. Dies gilt umso mehr, als sich leider nicht ausreichend viele Bürgerinnen und Bürger gegen Corona haben impfen lassen.

Die in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Ausnahmen ergeben sich aus § 4 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 26.11.2021

(Flader)